

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Bürgermeister- und Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Datum: 27. September 2001

Drucksache Nr.: **01/423**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 24.10.01
06.11.01

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgende Änderungssatzung zu beschließen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 06.11.2001 folgende

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

beschlossen.

Artikel I

§ 7a Personalausschuß

Der Personalausschuß entscheidet über

- a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 11 gehobener Dienst (für den höheren Dienst ist der Rat zuständig);

- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Vergütungsgruppen IVa und III BAT (ab Vergütungsgruppe II BAT ist der Rat zuständig);
- c) alle Angelegenheiten, die nach dem Umzugskosten- und Reisekostenrecht dem Rat der Stadt Sankt Augustin als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind;
- d) der Bürgermeister berichtet dem Personalausschuß regelmäßig über die ansonsten von ihm vorgenommenen Beförderungen und Höhergruppierungen.

§ 9 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 5,50 EUR festgesetzt.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.

§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (5) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat das Recht für die Belange ihres/seines Stadtbezirks in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört zu werden. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten - ggf. neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über:
 - b) die Einstellung Höhergruppierung (einschließlich rückwirkender Einweisung) und Entlassung von Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT IVb;
 - c) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A10;
 - g) die einmalige Stundung von Geldforderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000 EUR
 - h) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 EUR;
 - i) den Erlaß von Geldforderungen bis zu 10.000 EUR.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben g), h) und i) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.

- (3) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 25 a Abs. 1 LBG auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die Vorschriften des § 25 a LBG gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Satzungskommission am 26.09.2001 wurden einvernehmlich mit den Fraktionen die vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung beraten.

Die Änderung der Hauptsatzung ist wegen der EUR-Anpassung erforderlich. Darüber hinaus soll durch die Erweiterung der Kompetenzen des Bürgermeisters den Zielen der Neuen Steuerung Rechnung getragen werden, Arbeitsabläufe nachhaltig zielgerichtet und effizient zu erledigen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.